

## Haushaltssatzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald für das Jahr 2020

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41) in der derzeit gültigen Fassung, § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) und des § 95 Abs. 4 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 Abs. 1 Ziffer 7 der Satzung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und des Beschlusses der Regionalvertretung vom 12. Dezember 2019 wird folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	103.919,77 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	171.568,00 EUR
der Jahresüberschuss/Fehlbetrag auf	- 67.648,23 EUR
2. im Finanzhaushalt	
die ordentlichen Einzahlungen auf	104.419,77 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	171.568,00 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 67.648,23 EUR
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	67.648,23 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit <sup>1</sup> auf	67.648,23 EUR
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	103.919,77 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	171.568,00 EUR
die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf	- 67.648,23 EUR

---

<sup>1</sup> Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

## § 2 Umlage und Beiträge

- (1) Gemäß § 15 Abs. 7 LPIG erhebt die Planungsgemeinschaft von ihren Mitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, Umlagen und von ihren Mitgliedern, die nicht Gebietskörperschaften sind, Beiträge.
- (2) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 1 LPIG und § 17 Abs. 1 HS 1 und Abs. 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe von 0,05 EUR je Einwohner erhoben. Die Einwohnerzahl bestimmt sich gem. § 130 Abs. 1 GemO. Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie § 17 Abs. 1 HS 2 der Satzung wird eine Umlage in Höhe eines Pauschalbetrages von je 500,00 EUR erhoben. Es werden im Einzelnen folgende Beträge festgesetzt:

<b>Umlage der Mitglieder gem. § 14 Abs. 1 LPIG</b>	<b>Einwohner am 30.06.2019</b>	<b>EUR je Einwohner</b>	<b>Umlage 2020 gem. Satzung</b>
<b>Gebietskörperschaft</b>			
Stadt Koblenz	113.789	0,05	5.689,45 EUR
Landkreis Ahrweiler	132.276	0,05	6.613,80 EUR
Landkreis Altenkirchen	129.764	0,05	6.488,20 EUR
Landkreis Cochem-Zell	61.972	0,05	3.098,60 EUR
Landkreis Mayen-Koblenz	216.068	0,05	10.803,40 EUR
Landkreis Neuwied	184.527	0,05	9.226,35 EUR
Rhein-Hunsrück-Kreis	104.075	0,05	5.203,75 EUR
Rhein-Lahn-Kreis	123.269	0,05	6.163,45 EUR
Westerwaldkreis	203.959	0,05	10.197,95 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>1.269.699</b>		<b>63.484,95 EUR</b>

<b>Gebietskörperschaft</b>	<b>Umlage 2020</b>
<b>Umlage für Mitglieder gem. § 14 Abs. 2 Nr. 1 LPIG</b>	
Stadt Andernach	500,00 EUR
Stadt Lahnstein	500,00 EUR
Stadt Mayen	500,00 EUR
Stadt Neuwied	500,00 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>2.000,00 EUR</b>

- (3) Von den Mitgliedern gem. § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LPIG und § 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie § 17 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 der Satzung werden folgende Beiträge erhoben:

<b>Kammern und Verbände</b>	<b>Beitrag 2020</b>
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	500,00 EUR
Handwerkskammer Koblenz	500,00 EUR
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	500,00 EUR
Landesvereinigung Unternehmervverbände Rheinland-Pfalz e. V.	500,00 EUR
<b>Gesamt</b>	<b>2.000,00 EUR</b>

- (4) Die Umlagen und Beiträge sind bis spätestens 30. April 2020 an die Planungsgemeinschaft zu entrichten.

**(Hinweis:** Auf eine Rundung auf die nächsten 50 Einwohner oder auf volle EUR-Beträge sowie auf zwei Zahlungstermine (je zur Hälfte) wird aus Vereinfachungsgründen verzichtet.)

### § 3

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### **Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 5

#### **Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

### § 6

#### **Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals betrug zum 1. Januar 2018:	105.752,28 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2019 beträgt	115.342,59 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember 2020 beträgt	47.694,36 EUR.

### § 7

#### **Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Verdienstausschlag, Fraktionsaufwand**

Für Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung und Fraktionsaufwand wird folgende Regelung getroffen:

- (1) Die Mitglieder der Regionalvertretung, soweit sie ihr nicht kraft Amtes angehören, des Regionalvorstandes und der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien ein Sitzungsgeld in Höhe von 55,00 EUR; ebenso für die Teilnahme an Fraktionssitzungen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich die zweifache Zahl der Sitzungen der Regionalvertretung nicht übersteigen. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Zusätzlich zum Sitzungsgeld nach Abs. 1 werden auf Antrag die Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung/Dienststelle und Sitzungsort erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gilt die oberste Stufe von § 5 (1) Landesreisekostengesetz (LRKG). Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden pro gefahrenen Kilometer 0,25 EUR erstattet.

- (3) Neben dem Sitzungsgeld wird Selbstständigen und Freiberuflichen auf Antrag ein pauschaler Verdienstausfall in Höhe eines weiteren Sitzungsgeldes gezahlt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreter, wenn sie in der Funktion an Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Vorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 160,00 EUR. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 EUR.
- (6) Die Fraktionen erhalten für ihren Fraktionsaufwand aus Haushaltsmitteln der Planungsgemeinschaft einen jährlichen Zuschuss von 100,00 EUR je Mitglied.
- (7) Für die Teilnahme an Sitzungen der Lenkungsgruppe werden auf Antrag die Fahrtkosten gem. Abs. 2 erstattet.

## § 8 Eigenkapital

Das Eigenkapital der Planungsgemeinschaft verteilt sich anteilig auf die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 sowie auf die Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Satzung der Planungsgemeinschaft wie folgt:

<b>Mitglieder:</b>	<b>Eigenkapitalanteil in v. H.:</b>
Stadt Koblenz	8
Landkreis Ahrweiler	9
Landkreis Altenkirchen	9
Landkreis Cochem-Zell	5
Landkreis Mayen-Koblenz	16
Landkreis Neuwied	13
Rhein-Hunsrück-Kreis	8
Rhein-Lahn-Kreis	9
Westerwaldkreis	15
Stadt Andernach	1
Stadt Lahnstein	1
Stadt Mayen	1
Stadt Neuwied	1
Industrie- und Handelskammer zu Koblenz	1
Handwerkskammer Koblenz	1
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	1
Landesvereinigung Unternehmerverbände Rheinland-Pfalz e. V.	1
<b>Gesamt</b>	<b>100</b>

## § 9 Weitere Bestimmungen

- (1) Die Ansätze für Planungskosten und für Sitzungskosten sind in das nächste Jahr übertragbar.

- (2) Erhebliche überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10 v. H. des Haushaltsansatzes und 5.000,00 EUR überschritten sind. Erhebliche außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 5.000,00 EUR überschritten sind.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Koblenz, den 30. Januar 2020

Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald

gez.

Der Vorsitzende  
Landrat Manfred S c h n u r

### Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Satz 4 Gemeindeordnung (GemO) auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften und die Rechtsfolgen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.